

# Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 1 „Stiepelsberg Neufassung“, 5. Änderung

### Öffentliche Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Stiepelsberg Neufassung“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Stiepelsberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes durch eine Versetzung der Baugrenze geschaffen werden. Die Grundzüge des Urplanes Bebauungsplan Nr. 1 „Stiepelsberg Neufassung“, 4. Änderung werden nicht berührt, er wird deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Toppenstedter Kirchweg und der Straße „Eulengang“. Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**14. Dezember 2018 bis einschließlich 18. Januar 2019**

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

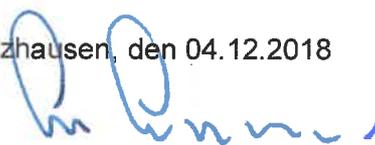
montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie  
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Salzhausen, den 04.12.2018



Krause

- Gemeindedirektor -



Veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Harburg am 06.12.18

Nachrichtlich: Aushang vom 06.12.18 bis 18.01.19

# Gemeinde Salzhausen

Bebauungsplan „Stiepelsberg“, 5. Änderung

Übersichtsplan, ohne Maßstab, genordet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)